

LÄNDERANALYSE

Syrien: Rückkehrhindernisse in den kurdischen Gebieten

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Bern, 24. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Einleitung	3
3	Situation der Kurd*innen in Syrien	4
4	Humanitäre Lage	7
5	Rückkehrhindernisse	8
5.1	Unsicherheit nach der Rückkehr	10
5.2	Probleme im Zusammenhang mit Wohnraum, Land und Eigentum	12
5.3	Lücken bei Zivilstandsdocumenten	13
5.4	Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts	14
5.5	Zugang zu Grundversorgungsleistungen (Wasser und Strom)	15
5.6	Zugang zu Gesundheitsversorgung	16
5.7	Zugang zu Bildung	17
5.8	Zugang zu Unterstützung nach der Rückkehr	18
6	Anhänge	19

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expert*innen und auf eigenen Recherchen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH). Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expert*innen beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 ZUSAMMENFASSUNG

Seit der Offensive der Regierung im Januar 2026 hat die **Autonome Verwaltung Nord- und Ostsyrien (AANES) etwa 80 Prozent des von ihr kontrollierten Gebiets verloren**. Das Waffenstillstandsabkommen vom 30. Januar 2026 sieht eine schrittweise Eingliederung der kurdischen Institutionen in den syrischen Staat vor. Im Gegenzug sollen bestimmte Rechte der kurdischen Bevölkerung anerkannt werden. Sechs Monate später ist der Eingliederungsprozess jedoch weiterhin nicht abgeschlossen und **eine dauerhafte Rückkehr von Vertriebenen und Rückkehrenden in die kurdischen Gebiete bleibt nach wie vor erheblich erschwert**.

Die **grössten Hindernisse** sind Unsicherheit, Zerstörungen, Streitigkeiten um Wohnraum, fehlende Dokumente, fehlendes Einkommen, eingeschränkter Zugang zu Grundversorgungsleistungen und unzureichende Unterstützung nach der Rückkehr. **In den Gouvernements Hasaka und Raqqa sind die Voraussetzungen für eine nachhaltige Rückkehr besonders ungünstig**, insbesondere aufgrund des erschwerten Zugangs zu Zivilstandsdokumenten sowie der Probleme im Zusammenhang mit Wohnraum, Land und Eigentum. Personen, die in diese Gebiete zurückkehren, sind zudem der Gefahr durch Minen, nicht explodierte Munition und andere Kriegsrückstände ausgesetzt.

Die wirtschaftliche Wiedereingliederung bleibt äusserst schwierig: Arbeitsplätze sind rar, die Löhne reichen häufig nicht aus und viele Menschen können ihre Grundbedürfnisse nicht decken. Alleinstehende Frauen und Haushaltsvorsteherinnen sind besonders vulnerabel. Der Zugang zu Dienstleistungen bleibt weiterhin unterschiedlich gewährleistet. Die Wasser- und Stromversorgung ist beeinträchtigt, das Gesundheitssystem geschwächt und der Zugang zu spezialisierter sowie psychosozialer Versorgung eingeschränkt. Auch der Zugang zu Bildung ist durch beschädigte Schulen, den Mangel an Lehrpersonen sowie administrative und sprachliche Hürden erschwert, insbesondere für Kinder, die aus Europa zurückkehren.

2 EINLEITUNG

Die SFH-Länderanalyse hat das vorliegende Dokument als Antwort auf eine Anfrage verfasst und befasst sich darin mit den folgenden Fragen:

1. Wie gestalten sich die Beziehungen zwischen der Übergangsregierung und den kurdischen Behörden seit der Unterzeichnung des Abkommens vom 30. Januar 2026?
2. Welches sind die grössten Hindernisse für Personen, die sich in den kurdischen Gebieten wieder niederlassen?
3. Können sich diese Menschen in Würde niederlassen? Haben sie Zugang zu Gesundheitsversorgung, Arbeit, Bildung und Wohnraum? Zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen den Regionen oder den verschiedenen Gruppen?
4. Wie steht es um Personen, die aus Europa zurückgeführt wurden? Sind diese Personen mit grösseren Schwierigkeiten konfrontiert als Personen, die aus Nachbarländern wie der Türkei oder dem Libanon zurückgekehrt sind?

Die SFH-Länderanalyse beobachtet die Entwicklungen in Syrien seit mehreren Jahren.¹ Basierend auf Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung.

3 SITUATION DER KURD*INNEN IN SYRIEN

Die Kurd*innen sind die grösste ethnische Minderheit Syriens und machen zwischen 7 und 10 Prozent der Bevölkerung aus. Sie leben vorwiegend im Norden und Nordosten des Landes. Nach Angaben des *Danish Immigration Service* (DIS) sind die Kurd*innen die grösste ethnische Minderheit Syriens. Sie werden auf 2 bis 2,5 Millionen Menschen geschätzt, was fast 10 Prozent der syrischen Vorkriegsbevölkerung (23 Millionen Einwohner*innen) entspricht. Sie leben hauptsächlich in den Regionen Afrin, Kobane und Jazira (Hasaka und Qamishli), in bestimmten Stadtvierteln von Aleppo und Damaskus und in geringerem Masse in Raqqa.² Nach Angaben des *niederländischen Aussenministeriums* (MFA) leben die Kurd*innen hauptsächlich im Norden und Nordosten Syriens, insbesondere in den Gouvernements Hasaka und Aleppo (in den Städten Aleppo, Afrin und Kobane) sowie in Damaskus und in der Ghuta. Die Kurd*innen sind nach den Araber*innen die zweitgrösste ethnische Gruppe des Landes, machen zwischen 7 und 10 Prozent der syrischen Bevölkerung aus und sind überwiegend sunnitischen Glaubens.³

Nachdem die SDF Anfang 2026 etwa 80 Prozent ihres Hoheitsgebiets an die Regierungstruppen verloren haben, schlossen sie Waffenstillstandsabkommen ab und kontrollieren nun nur noch die mehrheitlich kurdischen Gebiete Qamishli, Hasaka und Kobane. Nach Angaben der *Asylagentur der Europäischen Union* (EUAA) haben die kurdisch dominierten *Demokratischen Kräfte Syriens* (SDF) seit dem 18. Januar 2026 infolge einer Offensive der syrischen Übergangsregierung etwa 80 Prozent ihres Hoheitsgebiets verloren, das sie zu Beginn des Jahres gehalten hatten. Anfang Januar sicherten Regierungstruppen die Kontrolle über die gesamte Stadt Aleppo. Mitte Januar übernahmen die Regierungstruppen die Kontrolle über die Gouvernements Raqqa und Deir ez-Zor und rückten in Gebiete des Gouvernements Hasaka vor. Ende Januar 2026 schlossen die syrische Regierung und die SDF nacheinander zwei Abkommen. Das erste Abkommen wurde am 18. Januar unterzeichnet und sieht einen Waffenstillstand sowie die vollständige Eingliederung der SDF in die neue syrische Armee vor. Das zweite Abkommen, das am 30. Januar angekündigt wurde, sieht den Rückzug der SDF von der Nordfront, das Eindringen von Regierungstruppen in die Gebiete Hasaka und Qamishli, die Bildung einer

¹ SFH, Herkunftslanderberichte.

² Danish Immigration Service (DIS), Syria; Situation of Certain Groups, Dezember 2025, S. 31.

³ Netherlands Ministry of Foreign Affairs (MFA), General Country of Origin Information Report on Syria, Januar 2026, S. 105–107.

neuen gemischten Militärdivision sowie den Einsatz von Sicherheitskräften des Innenministeriums vor, die die staatlichen Institutionen in diesen Städten übernehmen sollen. Gebiete mit kurdischer Mehrheit bleiben ausserhalb der Kontrolle der Regierungstruppen. Nach Angaben der EUAA umfassten die weiterhin unter der Kontrolle der SDF stehenden Gebiete im Nordosten Syriens Mitte März 2026 die Städte Qamishli und Hasaka sowie die Stadt Kobane an der syrisch-türkischen Grenze.⁴ Laut *Kontaktperson A*⁵ hat sich die Lage der kurdischen Bevölkerung, die bislang ausschliesslich unter der Kontrolle der SDF lebte, grundlegend verändert. Die SDF sind insbesondere in Hassaka weiterhin lokal präsent, doch derzeit findet eine tatsächliche Machtübergabe statt.⁶

Das Abkommen vom 30. Januar 2026 und das Dekret Nr. 13 erkennen erstmals die Rechte der Kurd*innen an. Diese bedauern jedoch das Fehlen einer verfassungsrechtlichen Verankerung. Unter Berufung auf mehrere Quellen weist die EUAA darauf hin, dass das am 30. Januar 2026 zwischen der syrischen Übergangsregierung und den SDF geschlossene Abkommen Bestimmungen enthält, welche die Bürger- und Bildungsrechte der kurdischen Bevölkerung gewährleisten und den vertriebenen kurdischen Einwohner*innen die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen sollen. Darüber hinaus wurde durch ein Regierungsdekret (Dekret Nr. 13 von 2026) Kurdisch als offizielle Landessprache und das kurdische Neujahrsfest (*Newroz*) als offizieller Feiertag anerkannt und Zehntausenden kurdischen Personen, die seit 1962 faktisch staatenlos waren (die sogenannten *Maktumin*), die Staatsbürgerschaft verliehen.⁷ Gemäss der *Länderanalyse des belgischen Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose* (CGRS-CEDOCA) stellt das Regierungsdekret die erste formelle Anerkennung der kurdischen nationalen Rechte seit der Unabhängigkeit Syriens im Jahr 1946 dar. Da Kurdisch nun als Landessprache anerkannt ist, kann die Sprache an öffentlichen und privaten Schulen in jenen Regionen unterrichtet werden, in denen Kurd*innen einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ausmachen. Darüber hinaus erkennt Artikel 11 des Abkommens vom 30. Januar 2026 sämtliche Abschlüsse an, die im kurdischsprachigen Bildungssystem der Autonomen Verwaltung Nord- und Ostsyrien (AANES)⁸ erworben wurden, was diesen Einrichtungen und ihren Absolvent*innen Legitimität verleiht. Artikel 13 verpflichtet beide Parteien, über die Zukunft des Bildungssystems für die kurdische Gemeinschaft zu verhandeln. Gemäss der CGRS-CEDOCA muss dieser rechtliche Rahmen nun in konkrete Massnahmen im Bildungsbereich umgesetzt werden. Nach Angaben des *Syrian Observer*, auf den diese Quelle Bezug nimmt, wurden die Arbeiten am 29. Januar mit der Einsetzung einer Expertenkommission aufgenommen. Der Prozess ist auf sechs Monate angelegt und soll eine Umsetzung ab dem kommenden Schuljahr ermöglichen. Weiterhin ungeklärt

⁴ EUAA, Syria: Developments concerning military service, the situation of Kurds, and the security situation in areas (formerly) controlled by Kurdish-led forces, 26. März 2026, S. 8.

⁵ Kontaktperson A ist Forscher am Genfer Hochschulinstitut für internationale Studien und Entwicklung (IHEID) und Spezialist für Syrien.

⁶ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson A an die SFH vom 19. Juni 2026.

⁷ EUAA, 26. März 2026, *op.cit.*, S. 9.

⁸ Die AANES wurde im Januar 2014 geschaffen, um das Machtvakuum in den kurdischen Regionen Syriens zu füllen. Sie ist eine autonome Verwaltung, die auf einem Gesellschaftsvertrag zwischen den ethnischen und religiösen Bevölkerungsgruppen der Region basiert. Sie wurde ursprünglich in drei Kantone (Jazira, Kobane und Afrin) gegliedert, um über lokale Räte und Gemeinden Dienstleistungen und Sicherheit für die Bevölkerung zu gewährleisten. Quelle: Impact research, The Autonomous Administration of North and East Syria: Framework and Resources, 1. Oktober 2019.

sind jedoch Fragen zum Stundenumfang, zur Ausbildung der Lehrpersonen und zur praktischen Ausgestaltung. Das Dekret untersagt zudem jegliche ethnische oder sprachliche Diskriminierung und garantiert den Kurd*innen das Recht, ihr kulturelles Erbe zu bewahren und ihre Sprache weiterzuentwickeln. Gleichzeitig stellt es die Anstiftung zu ethnischen Konflikten unter Strafe. Die kurdische Bevölkerung kritisiert jedoch, dass diese Texte keine verfassungsrechtliche Verankerung dieser Rechte vorsehen, obwohl dies eine zentrale Forderung der kurdischen politischen Führung ist.⁹

Fortschritte bei der Eingliederung der kurdischen Institutionen trotz anhaltender Differenzen und Befürchtungen einer Marginalisierung der kurdischen Bevölkerung. Laut *Kontaktperson B*¹⁰ ist der Eingliederungsprozess im Juni 2026, fünf Monate nach der Unterzeichnung des Abkommens, zwar in vollem Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Der Einfluss der syrischen Regierung im Nordosten hat deutlich zugenommen, die militärische Integration hat begonnen und zahlreiche Verwaltungsfunktionen werden derzeit an staatliche Institutionen übertragen. Gleichzeitig bestehen weiterhin Strukturen der AANES und die Verhandlungen über die Justiz, die lokale Regierungsführung und die konkrete Ausgestaltung der kurdischen Beteiligung innerhalb des syrischen Staates dauern an.¹¹ Die Nachrichtenseite *Syria Direct* berichtet, dass die Übergangsregierung im April 2026 damit begonnen hat, Einbürgerungsgesuche von *Maktumin* in neun Zentren in fünf Gouvernements entgegenzunehmen, darunter eines in Aleppo, eines in Deir ez-Zor, eines in Raqqa, eines in Damaskus und fünf in Hasaka, wo der Grossteil der *Maktumin* lebt.¹² Laut der unabhängigen syrischen Organisation *Etana* wurde die Eingliederung der SDF in das Verteidigungsministerium im Mai 2026 fortgesetzt, mit vier Brigaden, die nun direkt von der Zentralregierung bezahlt werden. Allerdings besteht weiterhin Uneinigkeit hinsichtlich der Struktur und Führung der Brigaden. Die Eingliederung der *Asayish*, der internen Sicherheits- und Polizeikräfte der AANES, steht noch aus.¹³ Laut *Kontaktperson B* hält in der kurdischen Gemeinschaft die Sorge an, im Zuge des Eingliederungsprozesses in die Zentralregierung in Damaskus politisch und administrativ marginalisiert zu werden.¹⁴ Nach Einschätzung des Analysten *Fabrice Balanche* zielt Präsident al-Sharaa darauf ab, die AANES vollständig abzubauen, um die arabische Bevölkerung für sein Vorhaben zu gewinnen, dies vor dem Hintergrund des starken antikurdischen Rassismus in Syrien.¹⁵

Kurd*innen in den von der Regierung kontrollierten Gebieten erleben im Allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten und werden besser behandelt als unter der Assad-Regierung. Laut der EUAA, die sich auf eine vertrauliche, vom MFA konsultierte Quelle beruft, haben Kurd*innen, die in den von der Regierung kontrollierten Gebieten einschliesslich Damaskus leben, im Allgemeinen keine Probleme. Die EUAA beruft sich

⁹ Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons, Belgium (CGRS-CEDOCA), *Syrië: De situatie in Noordoost-Syrië (voormalig DAANES-gebied)*, 19. Mai 2026, S. 30.

¹⁰ Kontaktperson B ist ein syrischer Anwalt, der über ein Netzwerk von Kontakten in den kurdischen Regionen verfügt.

¹¹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die die SFH vom 22. Juni 2026.

¹² Syria Direct, *Denied for decades, Syria's stateless Kurds edge towards recognition*, 9. April 2026.

¹³ Etana: *BRIEF- Recent developments in north-east Syria*, 9. Juni 2026.

¹⁴ Laut der E-Mail, die die SFH am 22. Juni 2026 von Kontaktperson B erhalten hat.

¹⁵ Fabrice Balanche, *Vers la fin de l'entité kurde en Syrie?*, 17. Januar 2026.

zudem auf einen DIS-Bericht, wonach gewöhnliche Kurd*innen in den von der Regierung kontrollierten Gebieten in der Regel ein Leben ohne grössere Einschränkungen, ohne Schikanen, ohne Misshandlungen und ohne Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit führen, sofern sie sich nicht politisch engagieren. Gemäss der vom DIS konsultierten Quelle bestehen für Kurd*innen weder Einschränkungen beim Zugang zu Wohnraum oder öffentlichen Dienstleistungen noch werden sie aus ethnischen Gründen vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen. Mehrere kurdische Personen bekleiden zudem hochrangige Positionen innerhalb der Regierungsinstitutionen, wie etwa das Amt des Bildungsministers. Ein*e Aktivist*in der kurdischen Zivilgesellschaft erklärte gegenüber dem DIS, dass sich die derzeitige Regierung im Vergleich zur Vorgängerregierung toleranter gegenüber kurdischen Flaggen und Symbolen zeigt.¹⁶

4 HUMANITÄRE LAGE

Die Auseinandersetzungen im Januar 2026 führten in vier Gouvernements im Norden Syriens zu einer schweren humanitären Krise. Der humanitäre Bedarf war auch im März 2026 nach wie vor hoch. Laut der EUAA, die sich auf den *Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen* (UNFPA) beruft, haben die Auseinandersetzungen im Januar 2026 in den vier betroffenen Gouvernements (Aleppo, Raqqa, Hasaka und Deir ez-Zor) zu einer humanitären Krise geführt, insbesondere aufgrund der Schäden an grundlegender Infrastruktur und der Einstellung öffentlicher Dienstleistungen. Die EUAA verweist auf Angaben des *Amts der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten* (OCHA), wonach die Bevölkerung in Aleppo und im Nordosten Syriens von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Unterbrüchen der öffentlichen Dienstleistungen sowie Beeinträchtigungen der grundlegenden Infrastruktur, darunter der Wasserversorgung und der Verkehrswege, betroffen war. Die *Internationale Organisation für Migration* (IOM) schätzte den humanitären Bedarf im Nordosten Syriens am 11. März 2026 als hoch ein.¹⁷

Ende Januar 2026 waren im Nordosten Syriens zwischen 173'000 und 190'000 Menschen vertrieben worden. Rund 900'000 waren auf Nothilfe angewiesen. Nach Angaben des Forschungs- und Analysezentrums *Mixed Migration Centre* (MMC), das Ende 2025 eine Erhebung in den Rückkehrgebieten in den Gouvernements Aleppo, Homs und Idlib durchgeführt hat und sich auf Zahlen des UNFPA beruft, waren Ende Januar rund 173'000 Menschen in mehreren Gouvernements des Nordostens vertrieben worden und rund 900'000 Menschen auf Nothilfe angewiesen. Frauen und Kinder machten den grössten Teil der vertriebenen Personen aus. Sie waren aufgrund von überfüllten Unterkünften, von Unterbrüchen bei der Erbringung von Dienstleistungen, des fehlenden Zugangs zur Gesundheitsversorgung sowie von Lücken bei den Schutzdiensten, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Bekämpfung

¹⁶ EUAA, 26. März 2026, *op.cit.*, S. 10.

¹⁷ Ebd., S. 15.

geschlechtsspezifischer Gewalt, erhöhten Risiken ausgesetzt.¹⁸ Nach Angaben des *Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge* (UNHCR) wurden durch die Kämpfe zwischen den syrischen Streitkräften und den SDF in Aleppo, Raqqa und Hasaka Anfang Januar mehr als 190'000 Menschen vertrieben, hauptsächlich nach Qamishli und al-Malikiya (Derik). Die Vertriebenen wurden von den lokalen Gemeinschaften aufgenommen oder in Kollektivzentren sowie im Newroz-Lager untergebracht.¹⁹

Trotz Rückkehrbewegungen nach dem Waffenstillstand besteht im Norden und Nordosten Syriens aufgrund von Vertreibungen und Überschwemmungen weiterhin grosser humanitärer Bedarf. Die EUAA verweist auf Angaben der IOM, wonach seit dem Waffenstillstand vom 18. Januar 2026 bis zum 11. März 2026 knapp 80 Prozent der vertriebenen Personen in das Gouvernement Aleppo sowie knapp die Hälfte der vertriebenen Personen in das Gouvernement Hasaka zurückkehren konnten.²⁰ Das UNHCR bestätigt, dass die Feindseligkeiten nach dem Waffenstillstand im Januar 2026 nachgelassen und viele Familien begonnen haben, in ihre Herkunftsorte zurückzukehren.²¹ Dieser Quelle zufolge gab es Ende Mai 2026 im Norden und Nordosten Syriens 494 Lager und Standorte für Vertriebene, in denen insgesamt 751'000 Menschen untergebracht waren. Zwei Drittel davon befanden sich im Gouvernement Aleppo, gefolgt von Deir ez-Zor mit etwas weniger als einem Drittel. Die Gouvernements Raqqa und Hasaka verzeichneten 24'000 beziehungsweise 13'000 vertriebene Personen.²² Der UNFPA berichtet, dass seit Ende Mai 2026 starke Regenfälle und Wasserabgaben aus dem Tabqa-Staudamm zu schweren Überschwemmungen im Euphrat-Becken geführt haben, die einzelne Gebiete der Gouvernements Raqqa und Deir ez-Zor betrafen. Mehr als 27'000 Menschen waren betroffen, Tausende wurden vertrieben und grundlegende Infrastruktur wurde beschädigt. Die Zerstörung von Brücken und Übergängen führte zu einer erheblichen Isolation der ansässigen Bevölkerung und erschwerte die Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie den Zugang zu Grundversorgungsleistungen.²³

5 RÜCKKEHRHINDERNISSE

Die Rückkehr nach Syrien wird nach wie vor durch fehlende Einkommensmöglichkeiten, Zerstörungen, den eingeschränkten Zugang zu Dienstleistungen, Verschuldung, Wohnraumprobleme und Unsicherheit erschwert. Laut einem Bericht des UNHCR über die Situation von zurückgekehrten Personen in 14 Gouvernements des Landes im ersten Quartal 2026 konnte zwar die Mehrheit in ihre Herkunftsregion zurückkehren,

¹⁸ Mixed Migration Centre (MMC), *Home, under strain: return and reintegration in Syria*, April 2026, S. 38.

¹⁹ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Syria: Protection and Reintegration Insights: Voices of returnees and host communities across Syria (January - March 2026)*, 28. April 2026, S. 12.

²⁰ EUAA, 26. März 2026, *op.cit.*, S. 14.

²¹ UNHCR, 28. April 2026, *op.cit.*, S. 12.

²² UNHCR, *Comprehensive Overview of IDPs and IDP Returns Dashboard; Syrian Arab Republic; As of 28 May 2026*, 28. Mai 2026.

²³ United Nations Population Fund (UNFPA), *Flash Update on Flooding in Syria (25 May-6 June 2026)*, Juni 2026.

für einen Teil war dies jedoch nicht möglich. Bei Letzteren bestanden sowohl für Geflüchtete als auch für Vertriebene ähnliche Hürden: Zerstörung von Eigentum, fehlende wirtschaftliche Möglichkeiten, Sicherheitsbedenken sowie unzureichender Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen.²⁴ Gemäss der Erhebung des MMC stellte die Suche nach Einkommen oder anderen Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts die grösste Herausforderung für die Rückkehrenden dar, noch vor dem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Strom oder Heizung, der Verschuldung, dem Zugang zu humanitärer Hilfe und der Wohnungssuche.²⁵ Die Nichtregierungsorganisation *Relief International* (RI), die zwischen November 2025 und Januar 2026 eine Befragung unter Rückkehrenden in den Gouvernements Aleppo, Deir ez-Zor und Rif Dimaschq durchgeführt hat, bestätigt diese Schwierigkeiten. Nach Einschätzung der NGO ist die Rückkehr für die Hunderttausenden zurückgekehrten Menschen häufig mit einem tiefen Gefühl des Verlusts verbunden. In vielen Regionen fehlt es weitgehend an grundlegender Infrastruktur wie Stromversorgung, Wasserversorgung und Märkten.²⁶

Die Rückkehr von Geflüchteten wird nach wie vor durch die schwierigen Bedingungen, insbesondere durch fehlende Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts, behindert. Laut einer Erhebung der internationalen Nichtregierungsorganisation *Humanity & Inclusion* (ehemals *Handicap International*) zu den Bedingungen für eine Rückkehr nach Syrien aus Jordanien und dem Libanon, die sich auf aktuelle, im Mai 2026 in Syrien geführte Interviews stützt, stehen nach wie vor zahlreiche Hindernisse einer sicheren und nachhaltigen Rückkehr entgegen: allgegenwärtige Kriegsüberreste, zerstörte Infrastruktur, unzureichender Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und die anhaltende Wirtschaftskrise.²⁷ Laut der Erhebung des MMC berichteten aus dem Ausland zurückgekehrte Personen häufiger von Schwierigkeiten bei der Bestreitung des Lebensunterhalts als Binnenvertriebene, während Letztere häufiger von Verschuldungsproblemen berichteten.²⁸

In Homs und Idlib ist die Wiedereingliederung deutlich schwieriger als in Aleppo, insbesondere hinsichtlich Einkommen, Verschuldung, Wohnraum, Dienstleistungen und Zugang zu Hilfsleistungen. Dem MMC zufolge zeigten sich erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Gouvernements. Rückkehrende in Homs und Idlib berichteten durchweg von grösseren Schwierigkeiten als jene in Aleppo. In Homs und Idlib sind Probleme im Bereich der Existenzsicherung, der Verschuldung sowie beim Zugang zu Wohnraum, Dienstleistungen und humanitärer Hilfe deutlich stärker ausgeprägt als in Aleppo. Aleppo zeichnet sich zudem durch einen bemerkenswerten Anteil an Rückkehrenden aus (mehr als ein Viertel), die von keinen Schwierigkeiten berichteten. Dies lässt sich teilweise durch den Bedarf an Arbeitskräften für den Wiederaufbau und eine rege industrielle Tätigkeit erklären, die kurzfristig bessere Perspektiven für ein Auskommen bieten.²⁹

²⁴ UNHCR, 28. April 2026, *op.cit.*, S. 11.

²⁵ MMC, April 2026, *op.cit.*, S. 35.

²⁶ Relief International (RI), Diagnosing return: Health conditions and experiences of returnees in Syria, Mai 2026, S. 11.

²⁷ Humanity & Inclusion (formerly Handicap International), Policy Brief - Bridging Policy and Practice 2026: Returning to Syria: Supporting safe and inclusive returns from Jordan and Lebanon, 3. Juni 2026, S. 4.

²⁸ MMC, April 2026, *op.cit.*, S. 35.

²⁹ Ebd.

Kurd*innen, die aus dem Ausland nach Damaskus zurückkehren, sind in der Regel keiner gravierenden Diskriminierung ausgesetzt, es sei denn, sie engagieren sich politisch. Laut DIS können gewöhnliche Kurd*innen in den von der Übergangsregierung kontrollierten Gebieten in der Regel ein Leben ohne grössere Einschränkungen, ohne Schikanen, ohne Misshandlungen, ohne Diskriminierung und ohne Angriffe aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit führen, sofern sie sich nicht politisch engagieren. In Damaskus, wo kurdische Gemeinschaften seit Jahrhunderten leben, sind Kurd*innen mit keinen wesentlichen Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnraum oder öffentlichen Dienstleistungen konfrontiert. Kurdische Personen, die aus dem Ausland in die Hauptstadt zurückkehren, haben in der Regel keine administrativen oder sicherheitsbezogenen Schwierigkeiten zu erwarten.³⁰

Eine nachhaltige Rückkehr in den Nordosten Syriens wird weiterhin durch erhebliche strukturelle Hindernisse erschwert. Besonders in Hasaka und Raqqa bestehen grosse Herausforderungen in Bezug auf Sicherheit, Lebensbedingungen, Wohnraum, Land und Eigentum, die Sicherung des Lebensunterhalts sowie insbesondere den Zugang zu Dokumenten. Gemäss der fünften Ausgabe des Communities of Return Index (CoRI) der IOM, der den Zeitraum vom 5. April bis zum 10. Mai 2026 abdeckt und die Bedingungen an den Rückkehrorten in Syrien im Hinblick auf eine sichere, würdige und nachhaltige Wiedereingliederung bewertet, weist das Gouvernement Hasaka weiterhin die ungünstigsten Bedingungen für eine nachhaltige Rückkehr auf. In diesem Gouvernement bestehen nach wie vor erhebliche Hindernisse in mehreren Bereichen, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Schutz, Lebensbedingungen, Rückgabe von Wohnraum, Land und Eigentum sowie insbesondere beim Zugang zu Dokumenten, der die niedrigste Bewertung erhält. Das Gouvernement Raqqa gehört ebenfalls zu den am schlechtesten bewerteten Gebieten, mit besonders niedrigen Bewertungen bei der Rückgabe von Wohnraum und insbesondere beim Zugang zu Dokumenten. Das Gouvernement Deir ez-Zor schneidet etwas besser ab, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Schutz sowie Lebensbedingungen. Es ist jedoch weiterhin mit erheblichen Hindernissen bei der Existenzsicherung und insbesondere beim Zugang zu Dokumenten konfrontiert. Unter den Gouvernements im Nordosten schneidet Aleppo am besten ab, mit guten Bewertungen in den Bereichen Sicherheit und Schutz sowie bei der Rückgabe von Wohnraum. Gleichzeitig bestehen auch dort erhebliche Schwierigkeiten beim Zugang zu Dokumenten. Für die IOM weisen die anhaltend schlechten Ergebnisse auf tiefgreifende strukturelle Hindernisse hin, die einer nachhaltigen Wiedereingliederung weiterhin entgegenstehen.³¹

5.1 Unsicherheit nach der Rückkehr

Die meisten Rückkehrenden fühlen sich trotz der anhaltenden Risiken im Zusammenhang mit dem Konflikt und der Kriminalität sicher. Nach Angaben des UNHCR

³⁰ DIS, Dezember 2025, *op.cit.*, S. 32.

³¹ International organisation for migration (IOM), Syrian Arab Republic, Communities of return Index - Round 5, Mai 2026, S. 22.

gab die Mehrheit der befragten Rückkehrenden an, sich trotz anhaltender Instabilität sicher zu fühlen. Ein geringerer Anteil der Befragten erklärte, sich unsicher zu fühlen und bestimmte Gebiete, insbesondere nachts, zu meiden. Diese Antworten entfielen hauptsächlich auf jene Gouvernements, in denen sich 2025 gewaltsame Vorfälle ereignet haben, darunter Raqqa. Von den Personen, die angaben, sich unsicher zu fühlen, nannten die meisten Kriminalität und den anhaltenden Konflikt als Hauptgründe. Kriminalität machte dabei nahezu die Hälfte der geäusserten Bedenken aus. Nach Angaben des UNHCR tragen die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die zunehmend ungedeckten Bedürfnisse und die eingeschränkten Kapazitäten der Sicherheitskräfte zur Zunahme der Kriminalität bei, was die allgemeine Sicherheit weiter gefährdet.³² Die Erhebung des MMC ergab zudem, dass sich die Mehrheit der Befragten an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort sicher fühlt, mit leichten Unterschieden je nach Region. Rückkehrende in Aleppo und Homs fühlen sich nach eigenen Angaben sicherer als Rückkehrende in Idlib.³³ Laut *Kontaktperson C*³⁴ besteht für kurdische Rückkehrende aus Europa das Risiko, Opfer islamistischer Übergriffe zu werden, da man ihnen grössere finanzielle Mittel zuschreibt als Personen, die aus dem Libanon, Jordanien oder der Türkei zurückkehren.³⁵

Explosive Kriegsmunitionsrückstände stellen auch 2026 eine grosse Gefahr in Syrien dar. Zwischen Dezember 2024 und April 2026 gab es mehr als 2000 Opfer, darunter 784 Tote. Besonders betroffen sind Kinder. Laut *Humanity & Inclusion* gehört Syrien nach wie vor zu den Ländern, die weltweit am stärksten von der Kontamination durch explosive Kriegsmunitionsrückstände wie Landminen, Streumunition, improvisierte Sprengsätze oder nicht explodierte Sprengmittel betroffen sind. Diese Gefahren bestehen in Wohngebieten, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, entlang von Verkehrswegen und bei Infrastrukturanlagen, häufig in Regionen, die heute als Rückkehrorte für Vertriebene in Betracht gezogen werden. Nach Angaben der NGO sind etwa 14 Millionen Syrer*innen der Gefahr durch Sprengsätze ausgesetzt. 2025 hat sich die Zahl der Opfer im Vergleich zu den Vorjahren verdreifacht. Fast ein Drittel der Schlüsselinformant*innen berichtete von einer Kontamination in einem Umkreis von 10 Kilometern um ihre Gemeinschaft. In 80 Prozent dieser Gebiete wurden Vorfälle im Zusammenhang mit nicht zur Wirkung gelangten Sprengmitteln erfasst, von denen insbesondere Kinder und von Frauen geführte Haushalte betroffen waren. Allein im Zeitraum vom 8. Dezember 2024 bis April 2026 wurden landesweit 1208 Vorfälle im Zusammenhang mit nicht explodierten Sprengmitteln erfasst, die 2199 Opfer forderten, darunter 784 Tote und 1415 Verletzte.³⁶ Laut UNICEF ereigneten sich zwischen Dezember 2024 und Dezember 2025 760 Vorfälle mit 1419 Opfern, darunter 155 getötete und 359 verletzte Kinder. Kinder machen nahezu zwei Drittel aller zivilen Opfer aus.³⁷ Nach Angaben des UNHCR stellt die Kontamination durch explosive Kampfmittel in Syrien auch 2026 eine ernsthafte und alltägliche Gefahr dar. Im ersten Quartal 2026 wurden 239 Vorfälle mit 452 Betroffenen erfasst, bei denen 153 Menschen ums Leben kamen und 299 verletzt wurden. Männer und Kinder sind die

³² UNHCR, 28. Mai 2026, *op.cit.*, S. 12–13.

³³ MMC, April 2026, *op.cit.*, S. 37–38.

³⁴ Kontaktperson C ist ein auf Syrien spezialisierter Politologe.

³⁵ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 22. Juni 2026.

³⁶ Humanity & Inclusion, 3. Juni 2026, *op.cit.*, S. 6–7.

³⁷ UNICEF, Humanitarian Action for Children - Syrian Arab Republic, 10. Dezember 2025.

Hauptopfer. Deir ez-Zor und Aleppo im Norden gehören zu den Gouvernements, die in diesem Zusammenhang die höchsten Sterblichkeitsraten verzeichnen.³⁸

Rückkehrende sind den Gefahren durch explosive Kriegsmunitionsrückstände besonders ausgesetzt. Diese befinden sich in Wohnungen und Häusern, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, entlang von Zufahrtswegen sowie in Gebieten im Nordosten, die kürzlich von den Regierungskräften zurückerobert wurden. Laut *Humanity & Inclusion* ereignen sich Vorfälle mit explosiven Kriegsmunitionsrückständen häufig in Wohngebieten, auf landwirtschaftlichen Flächen und auf Zufahrtswegen, oft im Rahmen alltäglicher Tätigkeiten wie Landwirtschaft, Weidewirtschaft, Trümmerbeseitigung und Fortbewegung innerhalb der Gemeinschaften. Rückkehrende sind für den Wiederaufbau ihrer Lebensgrundlagen gerade auf diese Tätigkeiten angewiesen. Mit einer Rückkehr erhöht sich direkt das Risiko, mit explosiven Gefahren in Kontakt zu kommen, da Familien kontaminierte Wohnungen und Häuser, landwirtschaftliche Flächen und Infrastruktur wieder in Nutzung nehmen. Da Rückkehrende häufig nicht über Informationen zur Kontaminationslage in ihrem Rückkehrgebiet verfügen, sind sie dem Risiko von Unfällen und Vorfällen im Zusammenhang mit explosiven Kampfmitteln in besonders hohem Masse ausgesetzt.³⁹ Gemäss der CGRS-CEDOCA stellen die von den SDF zurückgelassenen Blindgänger (UXO) und improvisierten Sprengsätze (IED) eine anhaltende Herausforderung für die Stabilisierung der Gebiete dar, die kürzlich wieder unter die Kontrolle der Regierung gebracht wurden. Zurückgelassene explosive Kampfmittel fordern regelmässig Todesopfer unter der Zivilbevölkerung.⁴⁰ *Human Rights Watch* (HRW) betont, dass alle Konfliktparteien, einschliesslich der syrischen Regierung und ihrer Verbündeten sowie der bewaffneten Oppositionsgruppen, in grossem Umfang Antipersonenminen, Streumunition und andere explosive Waffen eingesetzt haben.⁴¹

5.2 Probleme im Zusammenhang mit Wohnraum, Land und Eigentum

Probleme im Zusammenhang mit Wohnraum, Land und Eigentum (Housing, Land and Property, HLP) stellen ein grosses Hindernis für eine nachhaltige Rückkehr dar, insbesondere für Frauen und Menschen, deren Eigentum zerstört, besetzt oder umstritten ist. Laut *Humanity & Inclusion* stellt der Zugang zu Wohnraum und Land eines der grössten Hindernisse dar, mit denen Menschen konfrontiert sind, die aus dem Exil zurückkehren. Viele von ihnen haben keinen Zugang zu ihren Immobilien und können ihr Eigentumsrecht nicht nachweisen oder nicht geltend machen, insbesondere aufgrund des Verlusts, der Zerstörung oder des informellen Charakters der Eigentumsdokumente. Es kommt auch vor, dass diese Menschen bei ihrer Rückkehr feststellen, dass ihre Häuser zerstört oder besetzt wurden oder es konkurrierende Ansprüche darauf gibt und illegale Transaktionen stattgefunden haben. Aufgrund dieser Probleme sind Rückkehrende häufig

³⁸ UNHCR, 28. April 2026, *op.cit.*, S. 14.

³⁹ *Humanity & Inclusion*, 3. Juni 2026, *op.cit.*, S. 7.

⁴⁰ CGRS- CEDOCA, 19. Mai 2026, *op.cit.*, S. 12.

⁴¹ Human Rights Watch (HRW), Syria: Landmines, Explosive Remnants Harming Civilians, 8. April 2025.

gezwungen, den Ort erneut zu verlassen. Gemäss der NGO sind Frauen besonders betroffen, da sie mit zusätzlichen rechtlichen, administrativen und sozialen Hindernissen konfrontiert sind, die ihre Möglichkeiten einschränken, Ansprüche geltend zu machen, zu erben oder ihre Rechte auszuüben.⁴² Fehlende Eigentumsnachweise, zerstörte oder besetzte Wohnungen und Häuser sowie Grundstücksstreitigkeiten erschweren die Wiedersiedlung von Rückkehrenden erheblich. Nach Angaben des UNHCR verfügt etwa ein Viertel der Rückkehrenden nicht über Dokumente, die ihr Eigentumsrecht oder ihr Nutzungsrecht an Wohnungen, Grundstücken und Immobilien belegen. Als häufigste Gründe nannten diese Personen die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Wohnungen, gefolgt von Problemen im Zusammenhang mit der Wohnfläche, der Besetzung von Eigentum, Eigentumsstreitigkeiten sowie der Tatsache, dass sie ihren Wohnort vor der Vertreibung gewechselt hatten. Von den Personen, die Sorgen bezüglich ihrer Wohnsituation äusserten, nannten die meisten Schäden oder Zerstörungen von Wohnraum als Hauptproblem. Besonders häufig betroffen waren Rückkehrende.⁴³ Laut *Kontaktperson C* warten zahlreiche nach Afrin zurückgekehrte kurdische Familien vergeblich auf die Rückgabe ihrer Häuser, Wohnungen oder Grundstücke.⁴⁴

5.3 Lücken bei Zivilstandsdokumenten

Fehlende Zivilstandsdokumente und die eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Register erschweren den Zugang von Rückkehrenden zu grundlegenden Dienstleistungen und, in geringerem Ausmass, ihre Bewegungsfreiheit. Besonders betroffen sind die Gebiete im Norden, die 2026 von den Regierungskräften zurückerobert wurden. Nach Angaben des UNHCR stellen fehlende Zivilstandsdokumente nach wie vor ein grosses Problem für Rückkehrende dar. Die lückenhafte Dokumentationslage betrifft fast einen von fünf Haushalten von aus dem Ausland zurückgekehrten Geflüchteten und jeden zehnten Haushalt von zurückgekehrten Binnenvertriebenen. Am häufigsten fehlen Identitätskarten, Familienbücher und Geburtsurkunden. Mehr als die Hälfte der betroffenen Haushalte hat diese Dokumente nie erhalten. Zu den am häufigsten genannten Ursachen zählen fehlende funktionsfähige Zivilstandsregister, der Verlust oder die Zerstörung von Dokumenten sowie unzureichende Kenntnisse der Verwaltungsverfahren. In mehreren Ortschaften sind die Zivilstandsregister weiterhin nur eingeschränkt verfügbar oder verfügen über unzureichende operative Kapazitäten. Besonders betroffen sind jene Gebiete, die kürzlich unter die Kontrolle der syrischen Behörden übergegangen sind, insbesondere die Gouvernements Raqqa, Hasaka und Idlib, der Osten von Deir ez-Zor sowie der Norden von Aleppo. In diesen Regionen führen lange Bearbeitungszeiten zu Verzögerungen bei der Registrierung von Zivilstandsereignissen, was den Bedarf an Unterstützung zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Zivilstandsregistern und Gerichten verdeutlicht. Die grosse Mehrheit der betroffenen Familien gibt an, dass fehlende Dokumente vor

⁴² Humanity & Inclusion, 3. Juni 2026, *op.cit.*, S. 8–9.

⁴³ UNHCR, 28. Mai 2026, *op.cit.*, S. 16–17.

⁴⁴ Laut der E-Mail, die die SFH am 22. Juni 2026 von Kontaktperson C erhalten hat.

allem den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen behindern. Etwa jede fünfte Person berichtet zudem von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.⁴⁵

5.4 Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Die wirtschaftliche Wiedereingliederung von Rückkehrenden wird durch niedrige Einkommen, geschwächte Märkte, den eingeschränkten Zugang zu Produktionsmitteln sowie die häufig fehlende Möglichkeit, die Grundbedürfnisse zu decken, erheblich erschwert. Laut *Humanity & Inclusion* sehen sich Rückkehrende mit begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten, geschwächten Märkten und eingeschränktem Zugang zu Land und Produktionsmitteln konfrontiert, insbesondere aufgrund von Kontamination und ungelösten Landkonflikten. Die wirtschaftliche Wiedereingliederung stellt für diese Menschen das grösste Hindernis dar. Viele von ihnen können ihre Grundbedürfnisse nicht decken und bleiben auf humanitäre Hilfe angewiesen. Für die Hälfte der Vertriebenen in Syrien stellen fehlende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts das grösste Hindernis für eine Rückkehr in ihre Herkunftsregion dar.⁴⁶ Auch die Erhebung des MMC ergab, dass sich fast die Hälfte der befragten Personen wirtschaftlich nicht abgesichert fühlt. Dem MMC zufolge gaben fast zwei Drittel der Befragten an, keine bezahlte Arbeit zu haben.⁴⁷ In den drei von RI untersuchten Gouvernements gab mehr als die Hälfte der Rückkehrenden an, nicht in der Lage zu sein, die Grundbedürfnisse ihres Haushalts zu decken. Nicht der Mangel an Arbeitsplätzen, sondern die niedrigen Löhne stellen das grösste Hindernis für die Sicherung des Lebensunterhalts dar, insbesondere in ländlichen Gebieten. Nach Einschätzung von RI spiegelt dies eine Wirtschaft wider, deren Produktionsbasis sich noch nicht erholt hat, wodurch Rückkehrende dem Risiko ausgesetzt sind, ausbeuterische Arbeitsbedingungen hinzunehmen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.⁴⁸

Alleinstehende Frauen oder Frauen, die einem Haushalt vorstehen, sind bei einer Rückkehr besonders vulnerabel. Laut DIS stellen alleinstehende Frauen und von Frauen geführte Haushalte bei der Rückkehr nach Syrien eine besonders vulnerable Gruppe dar, insbesondere aufgrund ihrer mangelnden finanziellen Unabhängigkeit. Eine alleinerziehende Mutter, die in ihre Heimat zurückkehrt, ist auf die Unterstützung ihrer Familie angewiesen. Ohne Ehemann hat diese Frau erhebliche Schwierigkeiten, ihren Lebensunterhalt zu sichern und Wohnraum zu finden, insbesondere angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der hohen Mietkosten. Darüber hinaus ist sie als alleinlebende Frau gesellschaftlichen Vorurteilen ausgesetzt. Einige Frauen sind aus dem Libanon oder der Türkei nach Syrien zurückgekehrt, während ihr Ehemann dort zurückblieb, um ein Einkommen zu sichern.⁴⁹

Aleppo bietet bessere Perspektiven für die Sicherung des Lebensunterhalts als Homs und Idlib. Häufig reichen die Einkommen jedoch nicht aus und der Zugang zu

⁴⁵ UNHCR, 28. April 2026, *op.cit.*, S. 15.

⁴⁶ Humanity & Inclusion, 3. Juni 2026, *op.cit.*, S. 9–10.

⁴⁷ MMC, April 2026, *op.cit.*, S. 39.

⁴⁸ RI, April 2026, *op.cit.*, S. 15.

⁴⁹ DIS, Dezember 2025, *op.cit.*, S. 46.

Beschäftigung ist weiterhin von starkem Wettbewerb und Unsicherheit geprägt. Die Erhebung des MMC hat bedeutende geografische Unterschiede aufgezeigt. Mehr als die Hälfte der in Aleppo befragten Rückkehrenden gab an, einer bezahlten Tätigkeit nachzugehen, gegenüber etwas mehr als einem Drittel in Homs und nur drei von zehn Personen in Idlib. In Aleppo waren die Rückkehrenden auch am zufriedensten mit ihren Einkommen: Fast die Hälfte der befragten Personen gab an, dass ihr Einkommen zur Deckung ihrer Bedürfnisse ausreiche. Im Durchschnitt gaben fast 60 Prozent der Befragten in den drei Gouvernements an, dass ihr Einkommen nicht zur Deckung ihrer Bedürfnisse ausreiche, während 16 Prozent erklärten, über kein Einkommen zu verfügen. Unter den erwerbslosen Personen gab die Hälfte an, sich um den Haushalt oder abhängige Angehörige zu kümmern. Die übrigen hatten keine Arbeit gefunden, waren krank oder lebten mit einer Behinderung.⁵⁰ Auch die Untersuchung von RI ergab, dass das Gouvernement Aleppo, das industrielle Zentrum Syriens, die besten Perspektiven für die Sicherung des Lebensunterhalts bietet. Die grössten Hindernisse in dieser Region sind der starke Wettbewerb um verfügbare Arbeitsplätze sowie die Konzentration weiblicher Beschäftigung auf schlecht bezahlte landwirtschaftliche Arbeiten.⁵¹

5.5 Zugang zu Grundversorgungsleistungen (Wasser und Strom)

Der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen bleibt für Rückkehrende weiterhin eingeschränkt und ungleich gewährleistet, insbesondere bei der Versorgung mit Wasser und Strom. Nach Angaben des MMC berichteten Rückkehrende, dass einige Personen zwar Zugang zu Grundversorgungsleistungen hatten, dieser jedoch lückenhaft und ungleich war und von den Kosten sowie der Verfügbarkeit abhing.⁵² Die RI-Befragung unter Rückkehrenden ergab, dass der Zugang zu Strom und Wasser erheblich und ungleich beeinträchtigt war, was auf ein Versorgungssystem hindeutet, das nicht in der Lage ist, den Bedarf der darauf angewiesenen Bevölkerung zu decken. In Deir ez-Zor hatten Rückkehrende im Durchschnitt nur fünfeinhalb Stunden Strom pro Tag. In Aleppo lag der Durchschnittswert dreimal höher, diese Zahl verschleierte jedoch erhebliche Ungleichheiten. Jeder zehnte Haushalt in ländlichen Gebieten hatte überhaupt keinen Zugang zu Strom und fast ein Drittel verfügte nur sehr eingeschränkt darüber. Noch gravierender stellte sich die Situation bei der Wasserversorgung dar. In Aleppo hatten fast alle städtischen Haushalte und eine überwältigende Mehrheit der ländlichen Haushalte von Rückkehrenden nur weniger als vier Stunden pro Tag Zugang zu fliessendem Wasser. Der Zustrom von Rückkehrenden hat den Druck auf die Versorgungsnetze verschärft und zu Versorgungsunterbrechungen geführt, während sich das Volumen an festen Abfällen in einigen Gemeinden verdoppelte, ohne dass die Entsorgungskapazitäten entsprechend ausgebaut wurden.⁵³

⁵⁰ MMC, April 2026, *op.cit.*, S. 40.

⁵¹ RI, Mai 2026, *op.cit.*, S. 15.

⁵² MMC, April 2026, *op.cit.*, S. 42.

⁵³ RI, Mai 2026, *op.cit.*, S. 12.

5.6 Zugang zu Gesundheitsversorgung

Das syrische Gesundheitssystem bleibt stark geschwächt, mit beeinträchtigter Infrastruktur, einem Mangel an Personal und einem sehr eingeschränkten Zugang zu grundlegender Gesundheitsversorgung. *Humanity & Inclusion* zufolge steht das syrische Gesundheitssystem weiterhin unter grossem Druck, insbesondere aufgrund beeinträchtigter Infrastruktur, des Mangels an medizinischem Personal und der unzureichenden Grundversorgung. Insgesamt haben 12,8 Millionen Syrer*innen immer noch keinen Zugang zu zuverlässiger medizinischer Versorgung. Lange Wartezeiten, hohe Kosten, der Mangel an Fachpersonal und beschädigte Einrichtungen verschärfen die Situation weiter.⁵⁴ Laut RI waren Ende 2024 nur etwas mehr als die Hälfte der Spitäler und ein Drittel der Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung in Syrien voll funktionsfähig. Mehr als 15'000 Ärztinnen und Ärzte, also etwa die Hälfte der Ärzteschaft aus der Vorkriegszeit, haben das Land verlassen. Damit kommen etwa 2,2 Ärztinnen und Ärzte auf 10'000 Einwohner*innen.⁵⁵ UNICEF zufolge waren nur 57 Prozent der Spitäler und 37 Prozent der Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung voll funktionsfähig.⁵⁶

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist für Rückkehrende weiterhin sehr unterschiedlich gewährleistet, insbesondere aufgrund der Kosten, des Personalmangels, der Entfernung sowie fehlender geeigneter Versorgungsangebote. RI zufolge ist das Gesundheitssystem, in das die Rückkehrenden zurückkehren, strukturell nicht in der Lage, ihren zahlreichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Untersuchung von RI ergab, dass die Behandlungskosten in bestimmten Gebieten ein wesentliches Hindernis darstellen und der Mehrheit der Bevölkerung den Zugang zu Behandlungen faktisch verwehren. In den ländlichen Gebieten von Deir ez-Zor ist der Zugang zu Gesundheitsversorgung für fast 80 Prozent der Rückkehrenden nicht gewährleistet. Mehr als die Hälfte beurteilt die Qualität der Gesundheitsdienstleistungen als mangelhaft oder wenig zuverlässig. Zwei Drittel der Befragten in den städtischen Gebieten von Deir ez-Zor (48 Prozent in den ländlichen Gebieten) und 39 Prozent der Befragten in Aleppo gaben an, dass auch der Mangel an qualifiziertem Personal ein grosses Hindernis darstelle.⁵⁷ Dem MMC zufolge gab mehr als die Hälfte der Befragten an, entweder Zugang zu allen Arten der Gesundheitsversorgung (27 Prozent) oder zumindest zur Notfallversorgung (29 Prozent) zu haben. Andere berichteten von Problemen im Zusammenhang mit den Kosten, der Entfernung sowie fehlenden geeigneten Versorgungsangeboten.⁵⁸

Fast ein Drittel der syrischen Bevölkerung lebt mit einer Behinderung. Der Zugang zu spezialisierter Versorgung bleibt für diese Personen stark eingeschränkt. Laut RI leiden viele Syrer*innen unter Traumata, chronischen Krankheiten, Unterernährung und unbehandelten Verletzungen. Etwa 28 Prozent davon, und damit fast doppelt so viele wie im weltweiten Durchschnitt, leben mit einer Behinderung. Diese Zahl steigt aufgrund der anhaltenden Gefahr durch Minen und nicht explodierter Kampfmittel. Gleichzeitig

⁵⁴ Humanity & Inclusion, 3. Juni 2026, *op.cit.*, S. 11.

⁵⁵ RI, Mai 2026, *op.cit.*, S. 16.

⁵⁶ UNICEF, 10. Dezember 2025.

⁵⁷ RI, Mai 2026, *op.cit.*, S. 17.

⁵⁸ MMC, April 2026, *op.cit.*, S. 42–43.

zählen Rehabilitationsangebote wie die Versorgung mit Prothesen, Physiotherapie und Mobilitätshilfen weiterhin zu den am stärksten unterfinanzierten Bereichen in einem bereits geschwächten Gesundheitssystem.⁵⁹ Gemäss *Humanity & Inclusion* sind Menschen mit Behinderungen mit erheblichen zusätzlichen Schwierigkeiten konfrontiert, da spezialisierte Versorgung, insbesondere Rehabilitation, technische Hilfsmittel und psychosoziale Unterstützung in den Rückkehrgebieten nur eingeschränkt verfügbar ist.⁶⁰

Der Bedarf an psychosozialer Unterstützung unter Rückkehrenden ist hoch, während der Zugang zu psychischer Gesundheitsversorgung weiterhin eingeschränkt bleibt. Ein Drittel hat keinen Zugang zu entsprechender Versorgung. Nach Angaben des UNHCR ist der Bedarf an psychosozialer Unterstützung unter Rückkehrenden nach wie vor hoch. Fast die Hälfte berichtet von stressbedingten Symptomen, die hauptsächlich auf wirtschaftliche Schwierigkeiten und Arbeitslosigkeit zurückzuführen sind, insbesondere bei jenen, die aus dem Ausland zurückgekehrt sind. Auch die schwierigen Lebensbedingungen und die Ernährungsunsicherheit tragen wesentlich zu dieser Belastung bei. Für zurückgekehrte Binnenvertriebene stellt wiederum der anhaltende Konflikt einen grossen Stressfaktor dar. Fast ein Drittel der Befragten gibt an, keinen Zugang zu psychosozialen Unterstützungsangeboten zu haben. Am stärksten betroffen sind Frauen und Mädchen, gefolgt von etwa einem Drittel der Männer und Jungen, 15 Prozent der älteren Menschen und 7 Prozent der Menschen mit Behinderung. Der eingeschränkte Zugang zu diesen Angeboten ist in erster Linie auf strukturelle Hürden und nicht auf eine individuelle Ablehnung zurückzuführen, wobei ausgeprägte Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen bestehen. Die grössten Hindernisse beim Zugang zu psychosozialen Unterstützungsleistungen sind mangelnde Informationen und die fehlende Verfügbarkeit entsprechender Angebote, insbesondere bei Rückkehrenden, sowie finanzielle und mobilitätsbedingte Einschränkungen, von denen zwischen 19 und 23 Prozent aller Gruppen betroffen sind.⁶¹

5.7 Zugang zu Bildung

Der Zugang zu Bildung ist in Syrien weiterhin stark eingeschränkt, insbesondere aufgrund von Schulabbrüchen, beschädigten oder nicht funktionsfähigen Schulen sowie fehlender angemessener erzieherischer Unterstützung. Laut UNICEF ist der Zugang zu sicheren und inklusiven Lernumgebungen in Syrien nach wie vor eingeschränkt. Mehr als 2,5 Millionen Kinder gehen nicht zur Schule und fast 8000 Schulen müssen dringend saniert werden.⁶² Auch *Humanity & Inclusion* führt an, dass 8000 Schulen, sprich fast ein Drittel aller Schulen im Land, nicht funktionsfähig sind. Die NGO verweist auf aktuelle Einschätzungen, wonach zahlreiche Kinder unter unterbrochenen Bildungswegen, überfüllten Klassen, unvollständigen Schulunterlagen und unzureichendem Zugang zu erzieherischen Unterstützungsangeboten leiden. Die NGO schätzt, dass 2026

⁵⁹ RI, Mai 2026, *op.cit.*, S. 4 und 21.

⁶⁰ Humanity & Inclusion, 3. Juni 2026, *op.cit.*, S. 11.

⁶¹ UNHCR, 28. April 2026, *op.cit.*, S. 17–18.

⁶² UNICEF, 10. Dezember 2025.

etwa 6,5 Millionen Menschen in Syrien erzieherische Unterstützung benötigen. Fast 17 Prozent davon sind Menschen mit Behinderungen.⁶³

Die schulische Wiedereingliederung zurückgekehrter Kinder bleibt aufgrund überfüllter Klassen, des Mangels an Lehrpersonen, administrativer und sprachlicher Hürden sowie unzureichender Nachhol- und Inklusionsmassnahmen erschwert. UNICEF zufolge behindern überfüllte Klassenzimmer, fehlende Unterrichtsmaterialien und der Mangel an ausgebildeten Lehrkräften weiterhin den Lernprozess und die Wiedereingliederung, insbesondere für zurückgekehrte Kinder.⁶⁴ Laut dem MMC gaben 81 Prozent der befragten Personen mit Kindern im schulpflichtigen Alter an, dass ihre Kinder die Schule besuchen. 11 Prozent gaben an, dass keines ihrer Kinder die Schule besucht. Insgesamt waren aus dem Ausland zurückgekehrte Personen bei der schulischen Wiedereingliederung mit grösseren Hindernissen konfrontiert als Binnenvertriebene, insbesondere aufgrund von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit administrativen Dokumenten und vor allem sprachlichen Barrieren.⁶⁵ Nach Ansicht von *Humanity & Inclusion* sind Kinder von Rückkehrenden, die zuvor ein nicht arabischsprachiges Schulsystem besucht haben, mit sprachlichen Herausforderungen sowie Schwierigkeiten bei der Anpassung an die lokalen Lehrpläne konfrontiert. Fehlende Übergangs-, Nachhol- und Inklusionsmassnahmen erhöhen das Risiko des Schulabbruchs und einer dauerhaften Ausgrenzung, insbesondere für Kinder mit Behinderung.⁶⁶ *Kontaktperson C*⁶⁷ bestätigt, dass Geflüchtete oder Asylsuchende, die aus Europa zurückkehren, mit grösseren Schwierigkeiten konfrontiert sind als jene, die aus der Türkei, dem Libanon oder Jordanien kommen. Ihre Kinder, die statt auf Arabisch oder Türkisch in europäischen Sprachen unterrichtet wurden, verfügen häufig nur über geringe oder gar keine Arabischkenntnisse, während Kurdisch in der Regel die Familiensprache bleibt.⁶⁸

5.8 Zugang zu Unterstützung nach der Rückkehr

Die humanitäre Hilfe nach der Rückkehr ist weiterhin stark eingeschränkt und deckt den Bedarf der Rückkehrenden nicht ausreichend ab. Nach Angaben des UNHCR gab mehr als die Hälfte der befragten Haushalte an, keinen Zugang zu humanitären Hilfsleistungen zu haben. Bei denjenigen, die solche Hilfe erhalten, wird diese hauptsächlich durch internationale und lokale Nichtregierungsorganisationen sowie Gemeinschaftsgruppen bereitgestellt, gefolgt von UN-Organisationen und staatlichen Akteuren.⁶⁹ Auch die Erhebung des MMC ergab, dass nur eine kleine Minderheit der befragten Personen Unterstützung nach der Rückkehr erhalten hat. Vertriebene erhielten diese etwas häufiger als aus dem Ausland zurückgekehrte Personen. Am häufigsten wurde eine solche

⁶³ Humanity & Inclusion, 3. Juni 2026, *op.cit.*, S. 12.

⁶⁴ UNICEF, 10. Dezember 2025.

⁶⁵ MMC, April 2026, *op.cit.*, S. 43.

⁶⁶ Humanity & Inclusion, 3. Juni 2026, *op.cit.*, S. 11.

⁶⁷ Kontaktperson C ist ein auf Syrien spezialisierter Politologe.

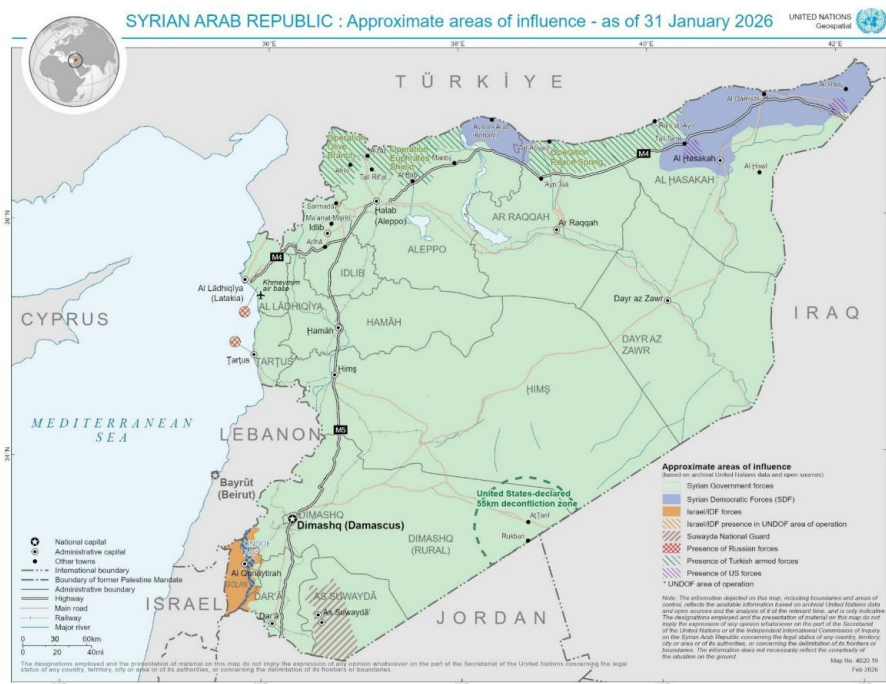
⁶⁸ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 22. Juni 2026.

⁶⁹ UNHCR, 28. April 2026, *op.cit.*, S. 22.

Unterstützung in Homs verzeichnet, gefolgt mit deutlichem Abstand von Aleppo und Idlib. Für das MMC steht die als unzureichend und wenig hilfreich wahrgenommene Unterstützung nach der Rückkehr in starkem Kontrast zum grossen Bedarf, den Rückkehrende nach wie vor als nicht gedeckt erachten. Zwischen Binnenvertriebenen und aus dem Ausland zurückgekehrten Personen bestanden hinsichtlich des Bedarfs kaum Unterschiede. Beide Gruppen forderten vorrangig bedingungslose finanzielle Hilfe, Unterstützung bei der Deckung der Grundbedürfnisse, Hilfe bei der Wohnungssuche oder beim Landkauf, sowie Unterstützung bei der Unternehmensgründung und bei der Arbeitssuche. Ebenfalls häufig genannt wurden der Zugang zu Gesundheitsversorgung, zu Mitteln zur Existenzsicherung und zu Rechtsbeistand. Der Bedarf variierte je nach Region stark. In Aleppo bestand in allen Kategorien durchweg geringerer Bedarf. Es war das einzige Gouvernement, in dem ein nennenswerter Anteil der Rückkehrenden angab, keine Hilfe zu benötigen.⁷⁰

6 ANHÄNGE

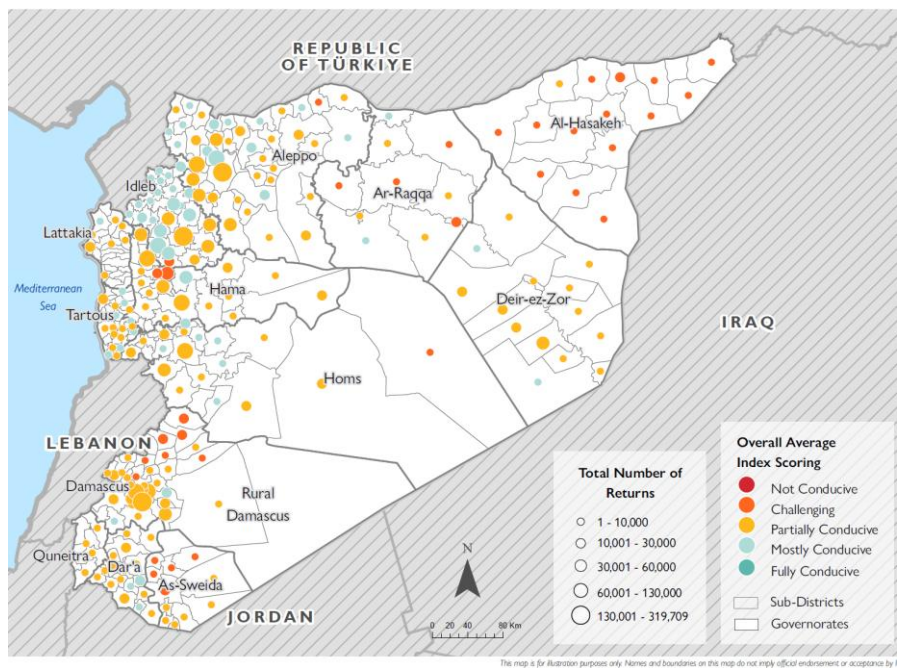
Karte 1: Ungefähre Einflusszonen (Stand: 31. Januar 2026)



Quelle: UNHRC, 12 March 2026, in EUAA, 26. März 2026, S. 7 ([Link](#))

Karte 2: Rückkehrbedingungen nach Unterbezirk

⁷⁰ MMC, April 2026, *op.cit.*, S. 46.



Quelle: IOM, Syrian Arab Republic - Communities of Return Index - Round 5 (5 April - 10 May 2026), Mai 2026, S. 4 ([Link](#))

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzsuchenden und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie auf der Website: www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen

Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über neue Veröffentlichungen. Anmeldung unter: www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Website: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN: CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Französisch und Deutsch

COPYRIGHT
© 2026 Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.